

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 169 (2003)
Heft: 12

Rubrik: Forum und Dialog

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf Umwegen in die NATO?

Im Vorfeld der Referendums-kampagne zur Armee XXI hatte das Departement VBS mit einer wahren farbigen Druckschriften-lawine das neue System unserer Sicherheitspolitik, nämlich «Sicherheit durch Kooperation» der Öffentlichkeit vorgestellt. Nach dem Entscheid des «Bürgerkomitees für eine unabhängige und leistungsfähige Milizarmee» vom 14. September 2002 zum Referendum gegen die Militärgesetzgebung zur Armee XXI klang der Lobgesang des Departements auf die ausländische Zusammenarbeit ab. Zwei Gründe spielten dabei eine Rolle. Einerseits lässt sich die Zusammenarbeit mit dem Ausland nur bedingt mit dem Art. 185.1 unserer Bundesverfassung vereinbaren. Andererseits erhielt das Bürgerkomitee vom Departement VBS zu einzelnen Dokumenten hinsichtlich NATO-Zusammenarbeit für den Bereich «Partnerschaft für den Frieden» keine überzeugenden Erklärungen.

Nach dem klaren Referendumsergebnis vom 23. Januar 2003 änderte das Departement VBS aber seine Tonart. Der Departement-chef bezeichnete anlässlich der Eröffnung des Abstimmungskampfes am 17. Februar 2003 in Bern das Abstimmungskomitee als

Fantasten und Lügner, weil es die mögliche Kooperation der Armee XXI mit der NATO und damit die verfassungsrechtlichen Probleme zur Diskussion stellte. Und wie zeigt sich heute, Mitte Oktober, die Lage?

Frisch und frei wird wieder von «Sicherheit durch Kooperation» gesprochen. Und damit man sich um direkte Abkommen mit der NATO drücken kann, werden militärische Abkommen mit Frankreich und Deutschland abgeschlossen, zwei der grössten NATO-Staaten in Europa. Es ist klar: Die Zusammenarbeit mit der NATO wird in Form bilateraler Abkommen zielstrebig gefördert. In die gleiche Richtung gehen Ausführungen des designierten neuen Chefs des Heeres vom 7. Oktober. Für die Schulung des Kampfes der verbundenen Waffen soll auf ausländische Plätze basiert werden. Obwohl über die Finanzknappheit mit Recht Unzufriedenheit herrscht, werden teure Lösungen propagiert. Dabei gibt es vielfältige Möglichkeiten, eine solche Schulung im eigenen Land durchzuführen. Wo der Wille zu eigenen Lösungen fehlt, fehlen auch die Wege!

Wo bleibt zu solchen bedauerlichen Entwicklungen die Reaktion unserer Bundesparlamentarier? Muss man ihnen wirklich in

eindringlicher Weise die Worte des leider kürzlich verstorbenen Dr. Sigmund Widmer in Erinnerung rufen. «Eindeutig bleibt aus unserer Geschichte, dass die Schweiz immer dann in Schwierigkeiten geriet, wenn sie auf eine eigene Position verzichtete und sich brav bemühte, möglichst gehorsam die in der Umwelt herrschenden Anschauungen zu befolgen.»

Hans Wächter
8260 Stein am Rhein

Anmerkung der Redaktion

Der Artikel 185.1 unserer Bundesverfassung lautet:

«Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.»

Im Rahmen der Teilrevision des Militärgesetzes haben die Stimmbürger zugestimmt, dass auch auf ausländischen Waffenplätzen geübt werden dürfe. Die Stimmbürger sahen keine Gefährdung der Unabhängigkeit und der Neutralität.

G.

27 israelische Offiziere als Dienstverweigerer

Ende September haben 27 israelische Kampfpiloten in einer Erklärung bekannt gemacht, dass sie sich fortan weigern würden, «illegale und unmoralische» Militäroperationen in den besetzten Palästinaer Gebieten durchzuführen:

«We, veteran and active pilots alike, who were raised to love the state of Israel and contribute to the Zionist enterprise, refuse to take part in Air Force attacks on civilian population centers. We, for whom the Israel Defense Forces and the Air Force are an inalienable part of ourselves, refuse to continue to harm innocent civilians.

«These actions are illegal and immoral, and are a direct result of the ongoing occupation which is corrupting all of Israeli society. Perpetuation of the occupation is fatally harming the security of the state of Israel and its moral strength.

«We who serve as active pilots – fighters, leaders, and instructors of the next generation of pilots – hereby declare that we shall continue to serve in the Israel Defense Forces and the Air Force for every mission in defense of the state of Israel.»...

In der heutigen Zeit, wo auch demokratische Staaten nicht mehr davor zurückschrecken, den Krieg als Mittel zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele zu verwenden, werfen diese israelischen Offiziere eine höchst brisante und aktuelle Frage auf.

Als Offizier unserer Armee bin

In der nächsten Nummer:

- Im Gespräch mit dem Chef Operationsführung und -planung
- Training des Kampfes im überbauten Gelände
- Russische Erfahrungen in Tschetschenien

ich mir natürlich bewusst, dass dies ein sehr heikles und komplexes Thema ist. Aber gerade deshalb wäre ich froh, wenn die ASMZ der Frage von «illegalen und unmoralischen Befehlen» in einer Artikelserie nachgehen könnte.

Ein israelisches Militärgericht, das 1956 über Soldaten urteilen musste, die ein Massaker an 43 Arabern angerichtet hatten, hat diese Frage so beantwortet: «Eine Illegalität, die ins Auge sticht und das Herz schmerzt, sofern das Auge nicht blind und das Herz nicht gefühllos ist, hebt die Pflicht zur Gehorsamkeit auf.»

Albert Widmer

Hptm, ehem. Kdt Füs Kp I/97
Mitglied der Armeereformkommission Schoch
Grange Neuve, F-04300 Limans

Die Redaktion der ASMZ nimmt die Anregung mit Interesse entgegen. G.

Ausgaben RMS (September) und ASMZ (Oktober)

Unser Vorstand hat das «Editorial» von Herrn Oberst de Weck sowie die Seiten 5 und 6 der ASMZ (Gespräch mit dem GSt Chef) besprochen. Wir sind perplex, dass in der ASMZ keine Fragen zum «Endbestand» der zukünftigen Schweizer Armee gestellt wurden. Wenn wirklich im Sinne des Dokumentes «Herausforderungen 2003 bis 2007» der Bundesverwaltung vom 23. Januar 2003 der Endbestand gemäss Angaben in der RMS noch drei bis vier Task Forces mit total 50 000 Mann betragen soll, dann wäre zu allererst die Bundesverfassung zu ändern. Von Verteidigung unseres Landes könnte dann nicht mehr gesprochen werden. Wir sind der Meinung, dass man auch in der ASMZ über eine solche «Schicksalszahl» orientieren sollte.

Und schliesslich noch zur Ausbildung im Ausland. Wir wissen wohl, was per Volksabstimmung erlaubt wurde. Aber wenn nun finanzielle Engpässe vorhanden sind, so hat man sich an kostengünstigere Lösungen zu halten. Diese liegen eindeutig in unserem Staatsgebiet und sind machbar.

Hans Wächter, Stein am Rhein
Präsident der

Aktion Aktivdienst

Jürg Stüssi-Lauterburg

Föderalismus und Freiheit

Lenzburg: Verlag Merker im Effingerhof, 1994, ISBN 3-85648-109-5.

Die Eidgenossenschaft war und ist ein Hort politischer Stabilität. Dies galt sowohl von 1513 bis 1798 für die Dreizehn Orte, an die die dreizehn Sterne unserer Fünfliber noch immer erinnern, als auch seit 1848 für den liberalen Bundesstaat, in dem zu leben unser Glück ist. Dazwischen liegt eine 50 Jahre dauernde, an Erschütterungen reiche Epoche, an deren Anfang die französische Invasion und an deren Ende der Sonderbundskrieg steht. Wichtigste Entscheidungen fielen im Jahre 1802: Das Friedenssystem der Verträge von Lunéville und Amiens zwang den Ersten Konsul Napoléon Bonaparte zum Rückzug der französischen Truppen aus der Schweiz. Der anschliessende föderalistische Aufstand gegen die zentralistische Helvetik beendete den französischen Einfluss in der Schweiz. Dies konnte Bonaparte nicht dulden, weshalb er die zweite Besetzung der Schweiz unter Michel Ney anordnete. Zwar kam er den Föderalisten entgegen, daher die weitsichtige territoriale und politische Ordnung von 1803, die Mediation, andererseits bestand er auf genau jenem beherrschenden französischen Einfluss an Aare und Limmat, den Grossbritannien nicht zu dulden bereit war. So brach 1803 der europäische Krieg erneut aus und endete erst mit der Niederlage Napoléons und der Unterzeichnung der Anerkennung der schweizerischen Neutralität durch die Mächte im Jahre 1815. Grossbritannien wurde dabei unter anderem vom Herzog von Wellington vertreten. Jürg Stüssi-Lauterburg gibt einen faszinierenden und oft überraschenden Einblick in ein wichtiges Stück Schweizer Geschichte mit ihren internationalen Zusammenhängen.

Louis Geiger